



**Alters- und Pflegeheim
Bettlach-Selzach
Baumgarten
2544 Bettlach**

Heimreglement

1 Aufgaben des Heimes

1.1 Gesamtleitung

- Die Heimleitung ist für die gesamte Leitung des Heims zuständig.
- Die Heimleitung untersteht der Aufsicht des Vorstandes, welcher seinerseits dem Zweckverband gegenüber verantwortlich ist.

1.2 Betreuung und Pflege

- Die Heimleitung und das Personal sind für die Betreuung der Pensionäre besorgt.
- Den Pensionären werden möglichst viele anregende und sinnvolle Aktivitäten angeboten.
- In der Betreuung, Begleitung und Pflege wenden wir im Denken und Handeln den ganzheitlichen (systemischen) Ansatz an.
- Die seelsorgerische Betreuung obliegt den zuständigen Pfarrämtern.
- Die Pensionäre haben freie Arztwahl. Nach Möglichkeit sollen sie von ihrem bisherigen Hausarzt weiter betreut werden.

- Alle Medikamente, die von BewohnerInnen eingenommen werden, müssen den Pflegenden bekannt sein. Dies aus Gründen der Sicherheit und der Verantwortungskompetenz. Die Abgabe der Medikamente erfolgt in der Regel durch das Pflegefachpersonal.

1.3 Dienstleistungen an Externe

- Betagte und Personen ausserhalb unseres Hauses, die auf Grund ihrer Einschränkungen Unterstützung benötigen, können nach Bedarf und Möglichkeit gegen Entgelt Dienstleistungen wie Ferien- und Tagesaufenthalte, Mahlzeiten, Nutzung von Hilfsggeräten, sowie Beratung in Alters-, Pflege- und Betreuungsfragen beanspruchen.

2 Aufnahme ins Heim

2.1 Aufnahmevoraussetzungen

- Mit erster Priorität werden Einwohner der Gemeinden Bettlach und Selzach aufgenommen, die Pflegeleistungen benötigen oder im Rentenalter sind.
- Mit zweiter Priorität werden Einwohner des Kantons Solothurn aufgenommen.
- Nicht aufgenommen werden Personen:
 - wenn die erforderliche Pflege nicht erbracht werden kann
 - die durch ihr Verhalten die Grenzen der MitbewohnerInnen missachten würden
 - die durch eine Suchtproblematik die Sicherheit der MitbewohnerInnen und ihre eigene gefährden würden
- Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung.

2.2 Anmeldeverfahren

- Die Anmeldung ist auf entsprechendem Formular an die Heimleitung zu richten.
- Der Anmeldung sind nebst einem 1. Teil (Personalien) beizulegen:
 - Anmeldung 2. Teil mit Informationen zu Pflege-, Betreuungs- und Begleitungsaktivitäten
 - Familienbüchlein
 - Versicherungsausweise (AHV, Krankenkasse)

- Die BewohnerInnen sind verpflichtet, Kranken- und Unfallversicherungen abzuschliessen. Die Kopien der Policen sind der Administration vor Heimeintritt zuzustellen.
- Die BewohnerInnen sind in der Kollektiv-Privathaftpflichtversicherung des Heimes eingeschlossen. Der entsprechende Prämienanteil wird mit der Monatsrechnung belastet.

2.3 Leistungsvertrag

- Zwischen dem Heim und der Bewohnerin/dem Bewohner wird ein Leistungsvertrag abgeschlossen.
- Die Taxordnung und die Tax- und Tariftabelle sind integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Diese enthalten die Preise für alle Leistungen. Die Tax- und Tariftabelle wird jährlich überprüft und allenfalls angepasst.
- Für spezielle pflegerische Leistungen bei BewohnerInnen, die nicht im AHV-Alter sind, werden Einzelverträge mit den Kostenträgern abgeschlossen.

2.4 Zimmerzuteilung

- Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Zimmers.
- Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist die Heimleitung befugt, einen Zimmerwechsel anzuordnen.

2.5 Möblierung, Übernahme und Abgabe der Zimmer

- Bett, Nachttisch, Wandschrank, Bettwäsche und Vorhänge werden im Normalfall vom Heim zur Verfügung gestellt. Dabei sind Änderungen, soweit sie mit der Heimleitung abgesprochen wurden, möglich.
- Die übrige Möblierung des Zimmers ist Sache der Bewohner.
- Teppiche sind aus Sicherheitsgründen (Unfallgefahr etc.) nur mit besonderer Erlaubnis der Heimleitung erlaubt.
- Das mitgebrachte Mobiliar bleibt Eigentum der Bewohner. Es besteht keine Haftung des Heimes für die Beschädigungen oder die Vollständigkeit des Mobiliars. Im ersten Monat wird vom Bereich Ökonomie ein Inventar für das Mobiliar und Kleinmobiliar (inkl. Bilder) in Zusammenarbeit mit den BewohnerInnen erstellt.
- Das Mobiliar im Eigentum der BewohnerInnen muss bei Austritt von den BewohnerInnen bzw. ihrer Angehörigen übernommen werden.
- Über den Zustand des Zimmers wird beim Einzug mit dem Pensionär oder dessen Vertretung ein Protokoll aufgenommen, ebenso beim Auszug. Über der normalen Abnutzung liegende Schäden gehen zu Lasten der BewohnerInnen.

2.6 Kleider, Wäsche

- Die erforderliche Ausstattung an Kleidern und Leibwäsche ist beim Eintritt in das Heim von den BewohnerInnen oder deren Angehörigen in gereinigtem Zustand mitzubringen.
- Der Kleiderkauf ist Sache der BewohnerInnen bzw. der Angehörigen oder externen Begleitpersonen.
- Die persönliche Wäsche wird durch das Heim mit dem Namen (Etiketten) der BewohnerInnen versehen. Die Etiketten werden in Rechnung gestellt (s. Tax- und Tariftabelle, Abs. 4 „Besondere Leistungen“).
- Flickarbeiten an persönlichen Kleidern stellen wir nach Aufwand in Rechnung.

- Sämtliche waschbare Wäsche wird bei uns gewaschen.
- Kleider, die nicht gewaschen werden können, werden gereinigt. Diese Kosten werden von uns weiter belastet.
- Bett- und Frottierwäsche, Handtücher, aber auch Tagesdecken etc. können mitgebracht werden. Sind keine vorhanden, werden sie vom Haus zur Verfügung gestellt.

3 Zusammenleben im Heim

3.1 Hausgemeinschaft

- Die BewohnerInnen bilden eine Hausgemeinschaft. Mit den übrigen BewohnerInnen und den MitarbeiterInnen ist in gutem Einvernehmen zu leben. Dabei sind das Heimreglement und die Anordnungen der Heimleitung verbindlich und einzuhalten.
- Alle BewohnerInnen haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die BewohnerInnen haben bei allem ein Mitspracherecht was sie betrifft. Ihnen steht auch das Vorschlags- und Beschwerdewesen und allenfalls (wenn es die Zusammensetzung zulässt) ein BewohnerInnenrat zur Verfügung.
- Gegenseitige Rücksichtnahme, Nachsicht, Achtung und Toleranz sind die Grundlagen für eine angenehme Heimatmosphäre. Die BewohnerInnen tragen ihren Teil zu einem angenehmen Zusammenleben bei.
- Die BewohnerInnen sind nicht zur Mithilfe im Heimalltag verpflichtet, können sich daran aber auf eigenen Wunsch aktiv beteiligen.
- Die MitarbeiterInnen können ohne Zustimmung der Heimleitung nicht für private oder spezielle Wünsche beansprucht werden.
- Es ist allen MitarbeiterInnen untersagt, für sich Trinkgelder und Geschenke entgegenzunehmen, ausgenommen kleine Aufmerksamkeiten.

3.2 Öffnungszeiten

- Die Öffnungs- und Schliesszeiten des elektronischen Hauseinganges richten sich nach der Jahreszeit und den Bedürfnissen des Heimes. Sie werden von der Heimleitung geregelt.
- Die BewohnerInnen haben das Anrecht auf einen eigenen Hausschlüssel. Ein allfälliger Verlust ist unverzüglich der Administration zu melden.
- BewohnerInnen, die auswärts übernachten, melden dies vorgängig auf den Abteilungen.

3.3 Mahlzeiten

- Der Zeitpunkt der Mahlzeiten wird von der Heimleitung in Zusammenarbeit mit den Bereichen Pflege und Verpflegung festgelegt. Die BewohnerInnen nehmen die Mahlzeiten gemeinsam im Speisesaal oder auf den Abteilungen ein. Bei Krankheit oder Vorliegen besonderer Umstände kann die Verpflegung im Zimmer erfolgen.
- Diätkost wird auf ärztliche Verordnung und nach Absprache verabreicht.
- Nicht zu den Mahlzeiten gehörende Getränke werden auf Wunsch im Speisesaal und auf den Abteilungen gegen Verrechnung abgegeben.
- Verpflegen sich die BewohnerInnen ausser Haus, melden sich diese bitte so früh als möglich auf den Abteilungen ab.

3.4 Benützung der allgemeinen Räume und der Gartenanlage

- Die Aufenthaltsräume und die Gartenanlage dienen allen BewohnerInnen. Dabei achten sie auf Ordnung und Sauberkeit.
- Den BewohnerInnen stehen auf jeder Etage zwei komplett eingerichtete Teeküchen zur Verfügung.

3.5 Cafeteria

- Die Cafeteria ist öffentlich.
- Die Öffnungszeiten werden von der Heimleitung festgesetzt. Der Ausschank von Alkohol wird von der Heimleitung festgelegt. Besondere Regelungen werden mit der Leitung Pflege und Betreuung abgesprochen.

3.6 Besuche

- BewohnerInnen dürfen immer Besucher empfangen. Bei Ruhestörungen oder Belästigungen kann die Heimleitung Beschränkungen anordnen.
- Bei eingeschaltetem Lichttruf darf das Zimmer nur vom Personal betreten werden.
- Heimbewohner haben die Möglichkeit, zusammen mit den BewohnerInnen zu essen. Entsprechende Wünsche sind von der Leitung Ökonomie oder der Administration bis zum Vortag zu melden. Die Konsumationen der Gäste werden separat verrechnet.

3.7 Rauchen

- Das Rauchen ist im ganzen Haus nicht gestattet.

3.8 Haustiere

- Das Halten von Haustieren ist in Absprache mit der Heimleitung möglich, sofern
 - der/die HeimbewohnerIn das Tier selbst versorgen kann (temporäre Hilfe durch das Personal ist möglich);
 - jährlich eine tierärztliche Kontrolle vorgenommen wird (Impfungen sind obligatorisch!);
 - die Haustiere von den Angehörigen zurückgenommen werden (bei Todesfall des/der BewohnerIn oder wenn sich das Tier für den Heimbetrieb als untragbar erweist).

4 Persönlicher Bereich

4.1 Zimmerordnung

- Die Zimmer der BewohnerInnen werden vom Reinigungspersonal wöchentlich einmal gründlich gereinigt. Die tägliche Zimmerbesorgung (betten, aufräumen) wird von den MitarbeiterInnen des Bereiches Pflege und Betreuung erledigt. Selbstverständlich können das die BewohnerInnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selber erledigen.
- Aus Sicherheitsgründen ist offenes Feuer (Kerzenlicht), die Verwendung elektrischer Kocher und Heizapparate, Bügeln, usw. in den Zimmern nicht gestattet. Die Heimleitung kann Ausnahmen bei besonderen Anlässen bewilligen.
- Das Musizieren und die Benutzung von Radio- und Fernsehapparaten in den Zimmern ist erlaubt. Es gilt Rücksicht auf die Zimmernachbarn zu nehmen. Dies speziell während der Mittagsruhe (von 12.00 bis 14.00 Uhr) und nach 21.00 Uhr.

4.2 Bett- und Frotteewäsche

- Die Bett- und Frotteewäsche wird regelmässig gewechselt.

4.3 Baden und Duschen

- Sämtliche Zimmer sind mit Duschen ausgerüstet. Zudem stehen auf den Abteilungen gut eingerichtete Pflegebäder zur Verfügung.

4.4 Wertgegenstände

- Für Wertgegenstände übernimmt die Heimleitung keine Verantwortung. Die Deponierung derselben in einem Banksafe wird empfohlen.

4.5 Neutralität

- Das Heim wird konfessionell und politisch neutral geführt. Die Persönlichkeits-sphäre der BewohnerInnen bleibt gewahrt. Jede/r BewohnerIn hat Anrecht auf Freiheit, Würde und Selbstachtung.

5 Rechtliches

5.1 Beschwerden, Anregungen, Wünsche

- Besondere Vorkommnisse, Beanstandungen, Mängel, aber auch Vorschläge und konstruktive Ideen sind der Heimleitung zu melden. Sie nimmt auch gerne Wünsche und Anregungen entgegen.
Dazu gibt es ein Vorschlagswesen und ein Beschwerdewesen. Beide Unterlagen werden beim Heimeintritt ausgehändigt.
- Beschwerden von BewohnerInnen bzw. deren Vertretern über die Heimleitung sind schriftlich und begründet an den Präsidenten des Vorstandes zu richten.

5.2 Datenschutz

- Das Heim gewährleistet den notwendigen Datenschutz und die Datensicherheit in Zusammenhang mit Informationen. Fotos von BewohnerInnen dürfen vom Heim ohne anders lautende Vereinbarung genutzt werden (z.B. für Jahresberichte, Dokumentationen etc.). Ansonsten werden Fotos von BewohnerInnen nicht an Dritte abgegeben.
- Die BewohnerInnen haben jederzeit Einsichtsrecht in ihre Bewohnerdaten/ Dossiers zwecks Überprüfung der Richtigkeit. Sie haben das Recht auf Berichtigung (Prinzip der Datenintegrität).
- Die BewohnerInnen haben das Recht, Vollmachten an Dritte (z.B. Angehörige) zwecks Einsicht in ihre Bewohnerdaten zu vergeben. Sie haben auch das Recht, solche Vollmachten jederzeit zu widerrufen.
- Informationen an Angehörige über persönliche Belange von BewohnerInnen erfolgen nur unter ausdrücklicher Zustimmung der BewohnerInnen.

5.3 Rekurs

- Gegen Entscheide der Heimleitung ist schriftlich und begründet innert 30 Tagen ein Rekurs an den Vorstand möglich.
- Vorstandsmitglieder mit verwandtschaftlicher Beziehung zum Rekurrenten sind abtretungspflichtig.

5.4 Verbindlichkeit

- Dieses Heimreglement ist mit der Taxordnung sowie der Tax- und Tariftabelle Bestandteil des Leistungsvertrages. Es stützt sich auf die Statuten des Zweckverbandes des Alters- und Pflegeheimes Baumgarten Bettlach.

5.5 Kündigung

- Der Leistungsvertrag kann beidseitig auf das Ende eines Monats gekündigt werden, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- Von der Heimleitung kann die Kündigung ausgesprochen werden, wenn die Bewohnerin bzw. der Bewohner
 - aus gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterbringung angewiesen ist;
 - seinen Verpflichtungen aus dem Leistungsvertrag nicht nachkommt;
 - den Betrieb und das Zusammenleben im Heim in unzumutbarer Weise stört.
- Der Vorstand kann die Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen verkürzen.
- Im Todesfall erlischt der Vertrag ohne Kündigung. Für die Zimmerinstandstellung wird ein Pauschalbetrag gemäss Tax- und Tariftabelle erhoben. Das Zimmer ist innert 14 Tagen zu räumen.